

Verwaltungsvorschriften zum Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (VV HmbAGBtOG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 14 vom 09.07.2026

(Az. 3475/20/5/1)

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschriften regeln Einzelheiten zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (HmbAGBtOG) in der Fassung vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBl S. 719) betreffend die Anerkennung, die Pflichten der anerkannten Betreuungsvereine sowie die finanzielle Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen und zum Verfahren.

§ 2

Pflichten anerkannter Betreuungsvereine

(1) Der gemäß § 2 Nummer 2 HmbAGBtOG vorzulegende Tätigkeitsbericht hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtstruktur der Trägerin bzw. des Trägers, Tätigkeitsschwerpunkte, Standort(e),
2. namentliche Nennung der hauptamtlichen Beschäftigten, deren Qualifikation und jeweiliger nach Arbeitsbereichen aufgeschlüsselter Beschäftigungsumfang, Personalentwicklung/-fluktuation sowie Anzahl der ehrenamtlichen Beschäftigten,
3. Anzahl der insgesamt geführten und der im Berichtsjahr neu übernommenen Vereinsbetreuungen,
4. Anzahl der von dem Betreuungsverein in ihrer Aufgabenwahrnehmung begleiteten ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie Zahl der durch diese insgesamt geführten und der im Berichtsjahr zusätzlich übernommenen Betreuungen,
5. Rahmenbedingungen und Detailangaben zur wahrgenommenen Querschnittsarbeit (zum Beispiel Büroöffnungszeiten, sonstige Erreichbarkeit, analoge/digitale Angebote, Barrierefreiheit, Themen von Veranstaltungen, besondere Aktionen, Themen und Art der Öffentlichkeitsarbeit, erreichte Zielgruppen),
6. Darstellung der Zusammenarbeit insbesondere in Arbeitsgemeinschaften und mit anderen Betreuungsvereinen sowie von Gremienarbeit,
7. Maßnahmen zur generellen Qualitätssicherung sowie zur Aufsicht und Fortbildung der hauptamtlichen Beschäftigten,
8. Entwicklungen, Planung neuer Vorhaben, festgestellte Schwierigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung sowie Lücken im Hilfesystem und

9. Kosten sowie Finanzierung der Verwaltungs-, Betreuungs- und Querschnittsarbeit im Wege einer Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die gemäß § 2 Nummer 4 HmbAGBtOG vorzulegenden Daten zu statistischen Zwecken sollen Auskunft geben über die Anzahl der im einzelnen Tätigkeitsbereich (Bezirk bzw. Zielgruppe)

1. geleisteten individuellen Beratungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 1 BtOG,
2. geleisteten individuellen Beratungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 3 BtOG und
3. abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG sowie der Fälle, in denen aufgrund einer solchen Vereinbarung eine Verhinderungsbetreuung aktiv wahrgenommen wurde.

Die Angaben zu Nummern 1 und 2 sollen jeweils aufgeschlüsselt nach Form (persönlich, telefonisch, schriftlich) sowie Inhalt (Aufgabenwahrnehmung von Ehrenamtlichen bzw. Bevollmächtigten, allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen, andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG, sonstige Themen) und ggf. getrennt nach den festgelegten Tätigkeitsbereichen (Bezirken, Zielgruppen) erfolgen. Die Daten sind spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Quartals vorzulegen.

(3) Um seinen Pflichten nach § 15 Absatz 1 BtOG zu genügen, muss ein Betreuungsverein, der nach der Festlegung gemäß § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG das Äquivalent einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einzusetzen hat,

1. regelmäßige Büroöffnungszeiten für persönliche Vorsprachen von fünf Stunden wöchentlich gewährleisten,
2. telefonisch pro Woche zehn Stunden erreichbar sein sowie
3. von den nach der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften gesondert zu vergütenden Querschnittsaufgaben pro Kalenderjahr
 - a) zwei Veranstaltungen zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen,
 - b) insgesamt vier Veranstaltungen zur Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und /oder Patientenverfügungen sowie
 - c) insgesamt sechs Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und / oder nach deren Bestellung zu deren Einführung und Fortbildung

mit einer Dauer von jeweils mindestens 1,5 Stunden durchführen.

Zumindest die Hälfte der Veranstaltungen aus den jeweiligen Themenbereichen soll allgemein zugänglich sein, darüber hinaus können sie sich auch an geschlossene Personenkreise richten. Veranstaltungen sollen auch in digitaler Form angeboten werden. Ausschließlich in digitalem Format darf maximal ein Viertel der insgesamt von einem Betreuungsverein

gestalteten Veranstaltungen durchgeführt werden; auf vorherigen Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

Als Veranstaltung kann die zuständige Behörde auf Antrag auch anders geartete Vorhaben, mittels derer ein Betreuungsverein seine Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 BtOG wahrzunehmen beabsichtigt, anerkennen.

Die Vorgaben zur Mindestanzahl erhöhen bzw. verringern sich entsprechend der Festlegung zum Personaleinsatz nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG. Bei Veranstaltungen bzw. sonstigen Vorhaben können auch mehrere der aufgeführten Inhalte thematisiert werden; die Mindestanzahl reduziert sich dadurch nicht.

Sofern ein Betreuungsverein die Mindestvorgabe zu einem Themenbereich nicht erreicht, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausgleich durch entsprechende Übererfüllung in einem anderen Themenbereich anerkennen.

§ 3

Finanzielle Ausstattung

(1) Die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben gemäß § 3 Absatz 3 HmbAGBtOG erfolgt nach Maßgabe der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften.

(2) Gestalten mehrere Betreuungsvereine eine der in der Anlage aufgeführten Veranstaltungen gemeinsam, ist die finanzielle Ausstattung in der Regel entsprechend der jeweiligen Anteile zu leisten; in besonderen Fällen kann jedem beteiligten Betreuungsverein die finanzielle Ausstattung auf Antrag in voller Höhe gewährt werden.

(3) Zur Wahrnehmung nicht in der Anlage enthaltener Aufgaben kann die zuständige Behörde auf Antrag eine sich an der Anlage orientierende bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gewähren, sofern sie die anerkannten Betreuungsvereine hierüber vorab informiert hat und die Wahrnehmung dieser Aufgabe allen anerkannten Betreuungsvereinen gleichermaßen offensteht.

(4) Nicht gesondert vergütet werden insbesondere

1. individuelle Informationsgespräche, Beratungen und Unterstützungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 BtOG,
2. zu gewährleistende regelmäßige Büroöffnungs- und Sprechzeiten und
3. Abschlüsse von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuungspersonen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 BtOG sowie die Erfüllung der daraus resultierenden Anforderungen.

§ 4

Verfahren

(1) Anträge nach § 3 Absatz 2, 3, 5 und 6 HmbAGBtOG sind unter Angabe der jeweiligen Höhe der geltend gemachten finanziellen Ausstattung in Textform bei der zuständigen Behörde zu stellen, die durch Verwaltungsakt entscheidet.

(2) Der Antrag auf finanzielle Mindestausstattung nach § 3 Absatz 2 HmbAGBtOG hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Erklärung, dass der Betreuungsverein weiterhin die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 BtOG und des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 HmbAGBtOG erfüllt und
2. die Erklärung, dass der Betreuungsverein die Pflichten des § 2 HmbAGBtOG im entsprechenden Finanzierungszeitraum erfüllen wird oder erfüllt hat.

(3) Der Antrag auf die finanzielle Ausstattung für die Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben nach § 3 Absatz 3 HmbAGBtOG i.V.m. der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Berechnung der geltend gemachten finanziellen Ausstattung unter Auflistung der im Einzelnen erbrachten Querschnittsleistungen,
2. den Nachweis über die dargelegten Leistungen und
3. ggf. den Hinweis auf von der zuständigen Behörde erteilte Bewilligungen infolge einer Antragstellung nach § 2 Absatz 3 Sätze 4 und 5 sowie § 3 Absätze 2 und 3.

Der Nachweis über die Durchführung von Veranstaltungen ist durch eine tabellarische Auflistung zu erbringen, die deren jeweiligen Inhalt, Ort und Zeitpunkt sowie die Anzahl der Teilnehmenden enthält. Die Namen und Adressen der Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde nur zu übermitteln, sofern sie dies zum Zweck der stichprobenartigen Überprüfung für einzelne Veranstaltungen verlangt. Dies gilt auch für Fremdveranstaltungen; insoweit reicht anstelle der Angaben zur Person eine Bestätigung des Veranstalters über die Durchführung und die Anzahl der Teilnehmenden aus. Der Nachweis über die Gewinnung einer ehrenamtlichen Betreuungsperson ist auf Anforderung durch Mitteilung des Namens und der Adresse sowie der Angabe, ob es sich um ein Elternteil oder Kind der durch die ehrenamtliche Betreuungsperson neu zu betreuenden Person handelt, zu erbringen.

(4) Der Antrag auf die finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG gemäß § 3 Absatz 5 HmbAGBtOG hat die Erklärung zu enthalten, in welchem Zeitraum (ggf. mit welchen Unterbrechungen) der Betreuungsverein Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG übernehmen wird oder übernommen hat.

(5) Der Antrag auf die finanzielle Ausstattung zur Förderung besonderer Vorhaben gemäß § 3 Absatz 6 HmbAGBtOG hat die Erklärung, welche Vorhaben der Betreuungsverein im jeweiligen Finanzierungszeitraum nach Bewilligung der entsprechenden Förderung durchgeführt hat, zu enthalten.

(6) Anträge nach § 2 Absatz 3 Satz 5 sowie nach § 3 Absätze 2 und 3 sind vom Betreuungsverein spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Abweichung vom Regelfall in Textform bei der zuständigen Behörde zu stellen, die in gleicher Form darüber entscheidet. Für Anträge nach § 2 Absatz 3 Sätze 4 und 8 gilt eine Antragsfrist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Nicht form- bzw. fristgerecht gestellte Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5

Höhe der finanziellen Ausstattung infolge tariflicher Anpassung

(1) Ab dem 1. Februar 2025 beträgt gemäß § 3 Absatz 7 HmbAGBtOG unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 9. Dezember 2023

1. die jährliche finanzielle Mindestausstattung nach § 3 Absatz 2 HmbAGBtOG 50.640 Euro,
2. die jährliche Maximalausstattung nach § 3 Absatz 4 HmbAGBtOG 91.785 Euro,
3. die Finanzierung für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 15 Absatz 3 BtOG nach § 3 Abs. 5 HmbAGBtOG 12.660 Euro,
4. die maximale Förderung für besondere Vorhaben nach § 3 Absatz 6 HmbAGBtOG 10.550 Euro,

wenn ein finanzierungsfähiger Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG das Äquivalent einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt. Setzt ein finanzierungsfähiger Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG das Äquivalent von mehr als einer Vollzeitkraft ein, erhöhen sich die Beträge nach Satz 1 in entsprechendem Umfang. Bei einem Einsatz des Äquivalents von weniger als einer Vollzeitkraft verringern sich die Beträge nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Ausstattung gemäß Abs. 1 beträgt unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 14. Februar 2026 gemäß § 3 Absatz 7 HmbAGBtOG für

1. die jährliche finanzielle Mindestausstattung nach § 3 Absatz 2 HmbAGBtOG ab dem 1. April 2026 52.058 Euro, ab dem 1. März 2027 53.099 Euro und ab dem 1. Januar 2028 53.630 Euro
2. die jährliche Maximalausstattung nach § 3 Absatz 4 HmbAGBtOG ab dem 1. April 2026 94.355 Euro, ab dem 1. März 2027 96.242 und ab dem 1. Januar 2028 97.204 Euro
3. die Finanzierung für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 15 Absatz 3 BtOG nach § 3 Abs. 5 HmbAGBtOG ab dem 1. April 2026 13.014 Euro, ab dem 1. März 2027 13.274 Euro und ab dem 1. Januar 2028 13.407 Euro
4. die maximale Förderung für besondere Vorhaben nach § 3 Absatz 6 HmbAGBtOG beträgt ab dem 1. April 2026 10.845 Euro, ab dem 1. März 2027 11.062 Euro, ab dem 1. Januar 2028 11.173 Euro.

§ 6

Datenverarbeitung

Die zuständige Behörde verarbeitet die von den Betreuungsvereinen erhobenen Daten Dritter nur zum Zweck der Überprüfung der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben. Die Betreuungsvereine haben die betroffenen Personen bei der Erhebung ihrer Daten darauf hinzuweisen, dass zu diesem Zweck eine Weitergabe an die zuständige Behörde erfolgen kann.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften vom 2. Januar 2025 außer Kraft.

Hamburg, den 03. A. 2026


Anna Gallina

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Anlage: Katalog über die finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine zur Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben nach § 3 Absatz 3 HmbAGBtOG

Nr.	Querschnittsaufgabe	Finanzielle Ausstattung
100	Durchführung einer Veranstaltung oder eines sonstigen Vorhabens zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	
110	mit 2 bis 15 Teilnehmenden	950,00 €
120	mit mehr als 15 Teilnehmenden	1.300,00 €
200	Durchführung einer Veranstaltung oder eines sonstigen Vorhabens zur Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und/oder Patientenverfügungen	
210	mit 2 bis 15 Teilnehmenden	1.200,00 €
220	mit mehr als 15 Teilnehmenden	1.500,00 €
300	Durchführung einer Veranstaltung oder eines sonstigen Vorhabens zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und/oder zu deren Einführung bzw. Fortbildung nach Bestellung	
310	mit 2 bis 15 Teilnehmenden	850,00 €
320	mit mehr als 15 Teilnehmenden	1.300,00 €

400	Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und / oder 2 BtOG erfolgende Teilnahme an einer Fremdveranstaltung oder an einem sonstigen von Dritten organisierten Vorhaben	
410	mit einer Dauer von 1,5 bis 4 Stunden	750,00 €
420	mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden bis ganztägig	1.500,00 €
430	Zuschlag für Leistungen nach Nr. 410, welche an einem Samstag, Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag erbracht werden	50,00 €
440	Zuschlag für Leistungen nach Nr. 420, welche an einem Samstag, Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag erbracht werden	100,00 €
500	Gewinnung einer ehrenamtlichen Betreuungsperson, deren Bereitschaftserklärung zur Übernahme einer bzw. einer weiteren ehrenamtlichen Betreuung an die örtliche Betreuungsbehörde weitergeleitet worden ist	
510	Betreuungsperson ist Angehörige in gerader Linie (Eltern und Kinder)	300,00 €
520	Sonstige Betreuungspersonen	550,00 €
600	Durchführung einer Veranstaltung oder eines sonstigen Vorhabens zur Beratung und / oder Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuungspersonen (fachlich begleiteter Erfahrungsaustausch) mit mindestens 2 Teilnehmenden*	350,00 €

*Maximal erfolgt eine finanzielle Ausstattung für acht Veranstaltungen pro Kalenderjahr, wenn der Verein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG das Äquivalent einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einzusetzen hat. Die Anzahl erhöht bzw. verringert sich entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 HmbAGBtOG.